

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1916)
Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich 1.

Redaktion: Frl. K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich 2.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH 1, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.70.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Annahme durch die Annoncen-Expedition Keller & Co. in Luzern.

Inhaltsverzeichnis: Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau. — Ein Protest von Frauen. — Eine Jugendprozessordnung für den Kanton Zürich. — Welschland. — Unser Bauernstand und seine Bedeutung für die Lebensmittelversorgung der Schweiz. — Die schweizerische Industrie im internationalen Konkurrenzkampf. — Aus den Vereinen.

Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau.

Referat von Dr. jur. J. Thalberg,
gehalten in der Union für Frauenbestrebungen.

Die Verhältnisse, die durch die heutige Kriegslage geschaffen worden sind, haben im Leben der Frau Änderungen hervorgerufen und Situationen begründet, wie man sie vor dem Kriege wohl nicht für möglich gehalten hat. Wirtschaftlich hat die Stellung der Frau durch den Krieg an Bedeutung ganz ausserordentlich zugenommen. Viele Berufszweige sind ihr zugänglich gemacht worden, neue Aufgaben sind ihr geschaffen worden, in die sie sich während der jetzigen Verhältnisse hineinzufinden haben wird. Die erhöhte Bedeutung der Frauen-tätigkeit im öffentlichen und privaten Leben hat wiederum verschiedene Probleme gezeitigt, die noch zu lösen sein werden, wenn die Frau sich vollständig in die ihr durch den Krieg geschaffene neue Stellung einleben und sich derselben zweckmässig und dauernd anpassen soll. Eines dieser Probleme ist die Lösung der Nationalitäts-, d. h. der Staatsangehörigkeitsfrage, spielt dieselbe doch bei der Besetzung von öffentlichen und privaten Stellen eine grosse Rolle; eine Rolle, die ihr nicht nur jetzt durch den Krieg verliehen worden ist, sondern die auch noch lange Zeit nach Beendigung des Krieges wohl in erhöhtem Masse aktuell bleiben wird. Eine besondere Aufmerksamkeit ist hier der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau zu widmen. Der Nationalitätswchsel, welchen die Frau heute, wie schon in früherer Zeit, durch die Eheschliessung erleidet, hat von jeher zu Konflikten geführt, Konflikten, die in alter Zeit mehr psychischer und idealer Art waren und schon im Altertum einen beliebten Stoff für Legenden und Dramen gebildet haben, in unserer Zeit aber neben diesen psychischen Konflikten auch von grosser wirtschaftlicher Bedeutung geworden sind, einer Bedeutung, die sie nur in An-betracht des heutigen Umfanges des Wirtschaftskrieges erreichen konnten.

In seelischer Beziehung leidet auch heute die Frau, die den feindlichen Ausländer geheiratet hat, ebenso wie in alter Zeit. Sie muss es über sich ergehen lassen, in ihrem eigenen angestammten Lande als Landesfeindin behandelt zu werden, weil sie vielleicht vor Jahren mit einem Manne eine Ehe eingegangen ist, dessen Heimatstaat sich jetzt zu ihrem angestammten Lande im Kriege befindet. Sie muss es miterleben, dass ihr Gatte, ihr Sohn gegen ihren Vater oder ihren Bruder auf dem Schlachtfelde kämpft, sie muss es erdulden, im Heimatstaate ihres Mannes als feindliche Ausländerin, die sie doch durch Geburt und Abstammung in den Augen Vieler verblieben ist, misstrauisch betrachtet und gehasst zu werden. Und zu diesen Leiden gesellen sich nun in erhöhtem Masse die wirtschaftlichen Sorgen. Viele Frauen haben ihren Beruf, ihre Existenz dadurch verloren, dass sie als geborene Inländerinnen durch ihre Eheschliessung mit Ausländern Angehörige feindlicher Staaten geworden sind und dadurch infolge von Konfiskationen, Patententziehungen und dergleichen um ihre Stellung und Beruf, kurzum ihre Lebensexistenz gebracht worden sind. In Anbetracht dieser ausserordentlich weitgehenden Folgen, welche der Erwerb einer Staatsangehörigkeit im wirtschaftlichen und Berufsleben namentlich auch der verheirateten Frau bringen kann, hat die Union für Frauenbestrebungen dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet und eine Untersuchung sowohl der heutigen Zustände als auch insbesondere die Prüfung der Frage, wie hier eine Remedy geschaffen werden kann, sich zur besonderen Aufgabe gemacht. Wir wollen daher heute untersuchen:

A. Wie gestaltet sich im Allgemeinen in den Kulturstataaten die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau?

B. Welche Abänderungen gegenüber dem heutigen Zustande erscheinen wünschenswert und erreichbar und auf welchem Wege?

Ad A. Es würde über den Rahmen eines Vortrages hinausgehen, wollte man juristisch über alle Einzelheiten der betreffenden Bestimmungen der verschiedenen europäischen und aussereuropäischen Staatsgesetze sprechen, welche auf den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau Bezug haben. Es wird aber zur Orientierung der heutigen Versammlung genügen, wenn ich kurzerhand die Staatsangehörigkeit der Frau in den einzelnen Staaten bespreche. Ich werde successive die Staatsangehörigkeit der Frau nach folgenden Richtungen hin untersuchen: